

**Die Vergütung des vorläufigen
Verwalters, des vorläufigen
Sachwalters und des
Insolvenzverwalters**

– Praxistipps und Ideen zu einem
neuen Vergütungsrecht –

1

**Die Vergütung des vorläufigen
Sachwalters**

2

Regelvergütung des vorläufigen Sachwalters

§ 270a - Eröffnungsverfahren

(1) ¹Ist der Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos, so soll das Gericht im Eröffnungsverfahren davon absehen,

1. dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot aufzuerlegen oder
2. anzuordnen, dass alle Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.

²Anstelle des vorläufigen Insolvenzverwalters wird in diesem Fall ein vorläufiger Sachwalter bestellt, auf den die §§ 274 und 275 entsprechend anzuwenden sind.

3

Regelvergütung des vorläufigen Sachwalters

§ 11 InsVV - Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

(1) ¹Die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters wird besonders vergütet. ²Er erhält in der Regel 25 vom Hundert der Vergütung nach § 2 Abs. 1 bezogen auf das Vermögen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt.

und / oder

§ 12 InsVV - Vergütung des Sachwalters

(1) Der Sachwalter erhält in der Regel 60 vom Hundert der für den Insolvenzverwalter bestimmten Vergütung.

4

Regelvergütung des vorläufigen Sachwalters

§ 274 InsO - Rechtsstellung des Sachwalters

(1) Für die Bestellung des Sachwalters, für die Aufsicht des Insolvenzgerichts sowie für die Haftung und die Vergütung des Sachwalters gelten § 27 Absatz 2 Nummer 5, § 54 Nummer 2 und die §§ 56 bis 60, 62 bis 65 entsprechend.

(2) Der Sachwalter hat die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und die Geschäftsführung sowie die Ausgaben für die Lebensführung zu überwachen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

Aufgaben:

- Prüfung der wirtschaftlichen Lage (als Sachverständiger?)
- Überwachung der Geschäftsführung
- Überwachung der Ausgaben der Lebensführung

5

Regelvergütung des vorläufigen Sachwalters

§ 275 InsO - Mitwirkung des Sachwalters

(1) Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll der Schuldner nur mit Zustimmung des Sachwalters eingehen. Auch Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll er nicht eingehen, wenn der Sachwalter widerspricht.

(2) Der Sachwalter kann vom Schuldner verlangen, daß alle eingehenden Gelder nur vom Sachwalter entgegengenommen und Zahlungen nur vom Sachwalter geleistet werden.

Aufgaben:

- beschränkter Zustimmungsvorbehalt als Soll-Vorschrift
- Widerspruchsrecht des vorläufigen Sachwalters
- Anspruch auf die Geldverwaltung

6

Regelvergütung des vorläufigen Sachwalters

- Prüfung der wirtschaftlichen Lage (als Sachverständiger?)
- Überwachung der Geschäftsführung
- Überwachung der Ausgaben der Lebensführung
- beschränkter Zustimmungsvorbehalt als Soll-Vorschrift
- Widerspruchsrecht des vorläufigen Sachwalters
- Anspruch auf die Geldverwaltung

demgegenüber beim vorläufigen Insolvenzverwalter:

- strenger Zustimmungsvorbehalt
- Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis
- Sicherungs- und Erhaltungsaufgabe
- Pflicht zur Fortführung des Unternehmens
- Prüfung von Fortführungsaussichten als Sachverständiger

7

Regelvergütung des vorläufigen Sachwalters

Die Regelvergütung des vorläufigen Sachwalters beträgt nach §§ 270a I, 274 I, 63, 65 InsO i.V.m. § 12 InsVV analog 25 % der Sachwaltervergütung.

AG Köln v. 13.11.2012 - 71 IN 109/12, NZI 2013, 97 = ZIP 2013, 427
--> mithin 15 % der Regelvergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV

Die Vergütung des vorläufigen Sachwalters bestimmt sich analog § 12 InsVV wie beim endgültigen Sachwalter. Eine Reduzierung aufgrund einer analogen Anwendung des § 11 InsVV kommt nicht in Betracht. Unterschieden zwischen Eröffnungsverfahren und eröffneten Verfahren ist durch Gewährung von Zu- und Abschlägen gem. §§ 10, 3 InsVV Rechnung zu tragen.

AG Göttingen v. 28.11.2012 - 74 IN 160/12, ZIP 2013, 36 = ZInsO 2012, 2413

8

Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

- Berücksichtigung von Aus- und
Absonderungsgegenständen -

9

Aus- und Absonderungsgegenstände in der Berechnungsgrundlage des vorläufigen Insolvenzverwalters

§ 11 InsVV - Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

(1) ¹Die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters wird besonders vergütet. ²Er erhält in der Regel 25 vom Hundert der Vergütung nach § 2 Abs. 1 bezogen auf das Vermögen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. ³Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Verwaltung oder der Zeitpunkt, ab dem der Gegenstand nicht mehr der vorläufigen Verwaltung unterliegt.

⁴Vermögensgegenstände, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, werden dem Vermögen nach Satz 2 hinzugerechnet, sofern sich der vorläufige Insolvenzverwalter in erheblichem Umfang mit ihnen befasst. ⁵Eine Berücksichtigung erfolgt nicht, sofern der Schuldner die Gegenstände lediglich aufgrund eines Besitzüberlassungsvertrages in Besitz hat.

10

Aus- und Absonderungsgegenstände in der
Berechnungsgrundlage des vorläufigen
Insolvenzverwalters

Vorgängerregelung:

§ 11 InsVV - Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

(1) ¹Er erhält in der Regel 25 vom Hundert der Vergütung nach § 2 Abs. 1 bezogen auf das Vermögen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. ²Die Vergütung soll in der Regel einen angemessenen Bruchteil der Vergütung des Insolvenzverwalters nicht überschreiten. ³Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen.

Keine Regelung hinsichtlich des belasteten Schuldnervermögens!

Änderung auf die bisherige Fassung durch Verordnung vom 4.10.2004

11

Aus- und Absonderungsgegenstände in der
Berechnungsgrundlage des vorläufigen
Insolvenzverwalters

Änderung auf die bisherige Fassung durch Verordnung vom 4.10.2004

Dies war eine Reaktion auf die Rechtsprechung des BGH:

Berechnungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist der Wert des von ihm verwalteten Vermögens bei Beendigung der vorläufigen Verwaltung. Mit Aus- oder Absonderungsrechten belastete Gegenstände sind zu berücksichtigen, soweit der vorläufige Insolvenzverwalter sich damit in nennenswertem Umfang befaßt hat.

BGH v. 14.12.2000 - IX ZB 105/00, ZInsO 2001, 165 = NZI 2001, 191 = BGHZ 146, 165

12

Aus- und Absonderungsgegenstände in der
Berechnungsgrundlage des vorläufigen
Insolvenzverwalters

BGH 14.12.2000: eine nennenswerte Befassung
genügt

InsVV ab 1.1.2004: eine erhebliche Befassung ist
notwendig

Die Verschärfung auf eine erhebliche Befassung
wurde vom BGH akzeptiert (BGH v. 14.12.2005 -
IX ZB 256/04)

13

Aus- und Absonderungsgegenstände in der
Berechnungsgrundlage des vorläufigen
Insolvenzverwalters

Der BGH meint nun:

§ 11 Abs. 1 Satz 4 InsVV ist unwirksam,
soweit er anordnet, dass der Wert von
Gegenständen, an denen
Aussonderungsrechte bestehen, der
Berechnungsgrundlage für die Vergütung
des vorläufigen Verwalters hinzuzurechnen
ist.

BGH v. 15.11.2012 - IX ZB 88/09

14

Aus- und Absonderungsgegenstände in der
Berechnungsgrundlage des vorläufigen
Insolvenzverwalters

sowie:

Der Wert eines Gegenstandes, der
wertausschöpfend mit Rechten belastet ist,
die zur abgesonderten Befriedigung
berechtigten, ist bei der
Berechnungsgrundlage für die Vergütung
des vorläufigen Verwalters nicht zu
berücksichtigen.

BGH v. 15.11.2012 - IX ZB 130/10

15

Aus- und Absonderungsgegenstände in der
Berechnungsgrundlage des vorläufigen
Insolvenzverwalters

Wer hat's erfunden?

- BGH 14.12.2000
- umgesetzt in der InsVV ab 1.1.2004
- danach mehrfach vom BGH angewandt
- nun BGH 15.11.2012: § 11 Abs. 1 Satz 4 InsVV
ist unwirksam
- aktuelle Reaktion des Gesetzgebers:

16

Aus- und Absonderungsgegenstände in der
Berechnungsgrundlage des vorläufigen
Insolvenzverwalters

**§ 11 InsVV - Vergütung des vorläufigen
Insolvenzverwalters** (*Fassung ab 19.07.2014*)

(1) ¹Für die Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist das Vermögen zugrunde zu legen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. ²Vermögensgegenstände, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, werden dem Vermögen nach Satz 1 hinzugerechnet, sofern sich der vorläufige Insolvenzverwalter in erheblichem Umfang mit ihnen befasst. ³Sie bleiben unberücksichtigt, sofern der Schuldner die Gegenstände lediglich aufgrund eines Besitzüberlassungsvertrages in Besitz hat.

17

Aus- und Absonderungsgegenstände in der
Berechnungsgrundlage des vorläufigen
Insolvenzverwalters

Ergänzung in § 63 Abs. 3 InsO

(3) ¹Die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters wird gesondert vergütet. ²Er erhält in der Regel 25 Prozent der Vergütung des Insolvenzverwalters bezogen auf das Vermögen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. ³Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Verwaltung oder der Zeitpunkt, ab dem der Gegenstand nicht mehr der vorläufigen Verwaltung unterliegt. ⁴Beträgt die Differenz des tatsächlichen Werts der Berechnungsgrundlage der Vergütung zu dem der Vergütung zugrunde gelegten Wert mehr als 20 Prozent, so kann das Gericht den Beschluss über die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Vergütung des Insolvenzverwalters ändern.

18

Aus- und Absonderungsgegenstände in der
Berechnungsgrundlage des vorläufigen
Insolvenzverwalters

Divergenzen der beiden Fassungen des § 11 InsVV:

¹Die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters wird besonders vergütet.
²Er erhält in der Regel 25 vom Hundert der Vergütung nach § 2 Abs. 1 bezogen auf das Vermögen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt.
³Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Verwaltung oder der Zeitpunkt, ab dem der Gegenstand nicht mehr der vorläufigen Verwaltung unterliegt.
⁴Vermögensgegenstände, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, werden dem Vermögen nach Satz 2 hinzugerechnet, sofern sich der vorläufige Insolvenzverwalter in erheblichem Umfang mit ihnen befasst.
⁵Eine Berücksichtigung erfolgt nicht, sofern der Schuldner die Gegenstände lediglich aufgrund eines Besitzüberlassungsvertrages in Besitz hat.

(1) ¹Für die Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist das Vermögen zugrunde zu legen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt.
²Vermögensgegenstände, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, werden dem Vermögen nach Satz 1 hinzugerechnet, sofern sich der vorläufige Insolvenzverwalter in erheblichem Umfang mit ihnen befasst. ³Sie bleiben unberücksichtigt, sofern der Schuldner die Gegenstände lediglich aufgrund eines Besitzüberlassungsvertrages in Besitz hat.

**aus
§ 11 Abs. 1 Satz 4 InsVV a.F.
wird
§ 11 Abs. 1 Satz 2 InsVV n.F.**

19

Aus- und Absonderungsgegenstände in der
Berechnungsgrundlage des vorläufigen
Insolvenzverwalters

Eine Rückwirkung der „Neufassung“ des § 11 InsVV hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Der Wille des Gesetzgebers, den bisherigen Stand der Praxis (auch des BGH) entsprechend dem bisherigen § 11 InsVV wiederherzustellen, ist deutlich erkennbar.

Mit der Änderung der InsVV macht der Gesetzgeber deutlich, dass die bisherige Fassung des § 11 InsVV durch den Ordnungsgeber dem Willen des Gesetzgebers entsprach.

Der neue § 11 InsVV unterliegt als Norm des Gesetzgebers nicht in gleicher Weise der Notwendigkeit einer gesetzlichen Ableitung.

20

Aus- und Absonderungsgegenstände in der
Berechnungsgrundlage des vorläufigen
Insolvenzverwalters

**Folgen für die Praxis der vorläufigen Verwaltungen, die
vor dem 19. Juli 2013 beantragt worden ist:**

- nach den BGH-Entscheidungen scheint eine Berücksichtigung des belasteten Vermögens in der Berechnungsgrundlage des vorläufigen Insolvenzverwalters nicht möglich zu sein
- der Gesetzgeber hat klargestellt, dass eine Berücksichtigung (weiterhin) möglich sein soll

Vorschlag:

Dem Gesetzgeber sollte gegenüber dem BGH der Vorrang eingeräumt werden.

21

Degressionsausgleich bei großen Massen

- a) Ein Degressionsausgleich kommt ab einer Berechnungsgrundlage von mehr als 250.000 € in Betracht. Abzustellen ist auf den Wert der Insolvenzmasse, auf die sich die Schlussrechnung bezieht.
- b) Ein zum Degressionsausgleich gebotener Zuschlag ist keine gesondert festzusetzende Vergütung, sondern ein Zuschlag, der in die Gesamtabwägung bei der Bemessung eines angemessenen Gesamtzuschlags einzubeziehen ist.

BGH v. 08.11.2012 - IX ZB 139/10

22